

§ 1559 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1559 BGB](#) Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts

Verlegt ein [Ehegatte](#) nach der Eintragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Bezirk, so muss die Eintragung im Register dieses Bezirks wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn ein [Ehegatte](#) den gewöhnlichen Aufenthalt in den früheren Bezirk zurückverlegt.